



Bericht

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Bericht der Landesregierung zum Schutz Kritischer Infrastruktur in Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung und Sachstand KRITISDachG.....	3
2. Bereits ergriffene Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz von KRITIS.....	5
2.1 Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte im Katastrophenschutz.....	5
2.2 Ausstattung mit Netzersatzanlagen (NEA).....	6
2.3 Sirenenförderprogramm.....	7
2.4 Notfallinfopunkte.....	7
2.5 Zuständigkeiten und Koordinierung.....	8
2.6 Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen.....	8
2.7 Engere Zusammenarbeit mit Hamburg.....	9
3. Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen.....	9
3.1 Bevölkerungsschutzstrategie.....	9
3.2 Planungshilfe Stromausfall.....	10
3.3 Schutz maritimer KRITIS.....	10
3.4 Flächige Naturgefahren.....	11
3.5 Schutz vulnerabler Personengruppen.....	12
3.6 Digitalisierung des Bevölkerungsschutzes.....	12
3.7 Bekämpfung von Spionage und Sabotage.....	13
3.8 Weiterentwicklung polizeirechtlicher Befugnisse.....	13
3.9 Gesetz zur Stärkung der Verfassungstreue.....	14
3.10 Objekterfassung für die Zivile Verteidigung.....	14
3.11 Weitere Initiativen zum Schutz von KRITIS.....	15
4. Ausblick.....	16

1. Vorbemerkung und Sachstand KRITISDachG

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, schriftlich über den Schutz Kritischer Infrastruktur (KRITIS) in Schleswig-Holstein zu berichten und sie gebeten, dabei insbesondere auf die in der Drucksache 20/4024 genannten Fragestellungen einzugehen.

Die [Drucksache 20/4024 – „Den Schutz Kritischer Infrastruktur konsequent erweitern“](#) wurde am 28. Januar 2026 als Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Landtag eingebracht. Ziel des Antrages und des darauf fußenden Landtagsbeschlusses ist die Stärkung des Katastrophenschutzes und der Resilienz Kritischer Infrastrukturen. Kernmaßnahmen umfassen hierbei etwa die zentrale Krisenkoordination durch das Innenministerium, den Ausbau mobiler Notstromkapazitäten sowie die Absicherung der Treibstoffversorgung für Blaulichtorganisationen durch spezialisierte Schwerpunkttankstellen in den Kreisen.

Rechtsgrundlage für den Schutz von KRITIS ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen vom 11. März 2026 (KRITIS-DachG), welches am 16. März 2026 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 66) verkündet wurde und am 17. März 2026 in Kraft getreten ist.

Dieses Gesetz dient der nationalen Umsetzung der europäischen CER-Richtlinie (Critical Entities Resilience) und normiert erstmals den sektorenübergreifenden physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen. Es legt insbesondere bundeseinheitliche und sektorenübergreifende Mindeststandards für den physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen fest.

Während ältere Gesetze wie das IT-Sicherheitsgesetz vor allem auf die Cybersicherheit abzielten, schafft das KRITIS-DachG nunmehr ein gesetzliches „Dach“ für die physische und organisatorische Widerstandsfähigkeit und die Resilienz von wichtigen Versorgungsanlagen. Zusammen mit dem NIS2-Umsetzungsgesetz (NIS2UmsuCG) bildet das KRITISDachG das neue Fundament für die zivile Sicherheit und Widerstandsfähigkeit in Deutschland, wobei in Unterscheidung das NIS2-Umsetzungsgesetz die digitale Sicherheit (Cybersecurity), das KRITISDachG hingegen die physische Sicherheit Kritischer Infrastrukturen regelt.

Ziel des KRITIS-DachG ist es, kritische Dienstleistungen gegen sämtliche physische Bedrohungen zu wappnen (sogenannter „All-Gefahren-Ansatz“). Dazu zählen insbesondere extreme Wetterereignisse und Naturkatastrophen ebenso wie Sabotage, Terrorismus, technisches Versagen oder personelle Engpässe.

Das Gesetz erstreckt sich über elf essenzielle Sektoren: Energie, Transport/Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, Ernährung, Informationstechnik/Telekommunikation, Weltraum, Siedlungsabfallentsorgung sowie die öffentliche Verwaltung.

Das Gesetz gilt in der Regel für Betreiber, die Versorgungsfunktionen in den o.g. Sektoren für mehr als 500.000 Personen erfüllen. Den Betreibern kritischer Anlagen werden strikte Pflichten auferlegt. So müssen sich diese etwa eigenständig beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in Bonn (BBK) registrieren (Anm.: Der Ursprungstermin 17. Juli 2026 wurde zunächst ohne eine konkretes Ausweichdatum nach hinten verlegt). Überdies sind die Betreiber verpflichtet, innerhalb von neun Monaten nach dieser Registrierung detaillierte Risikoanalysen zu erstellen. Innerhalb von zehn Monaten nach der Analyse müssen physische

Schutzkonzepte umgesetzt werden wie beispielsweise Zugangshindernisse und Zugangskontrollen.

Zusätzlich sind physische Sicherheitsvorfälle und erhebliche Störungen unverzüglich über zentrale Meldestrukturen anzuzeigen. Das BBK wird hierzu zur zentralen Aufsichts- und Bußgeldbehörde im Bereich der physischen Resilienz ausgebaut. Flankierend erarbeitet der Bund eine übergeordnete Resilienzstrategie, um behördliche Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern eng zu verzahnen.

Im Rahmen der Umsetzung hatte das Bundesministerium des Innern (BMI) am 26. Mai 2026 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-DachG (sogenannte Kritisverordnung) vorgelegt. Dieser Entwurf nimmt verschiedene Konkretisierungen des Gesetzes vor und definiert mathematisch-technische Parameter, ab wann eine Anlage als "kritisch" eingestuft wird.

Als Orientierung dient auch hier weiterhin der Regelschwellenwert von 500.000 versorgten Personen. Für viele Länder, so auch Schleswig-Holstein, stellt dieser starre Schwellenwert des Bundes von 500.000 zu versorgenden Personen jedoch ein in der Praxis aufgrund der Einwohnerzahl unrealistische Größe dar, um eine zielorientierte Erfassung durchzuführen. Dies war deshalb von Anbeginn auch Gegenstand kontroverser Diskussionen zwischen Bund und Ländern bei der Erarbeitung des KRITIS-DachG.

Schleswig-Holstein ist ein flächengeprägtes Land mit ausgeprägten ländlichen Räumen, einer dezentralen Struktur und sensiblen Insel- und Halliglagen. Bei der isolierten Anwendung der 500.000er-Grenze würden fast keine regionalen Wasserversorger, Abwasserentsorger, Krankenhäuser und regionalen Verkehrsunternehmen der Bundesregulierung unterfallen. Sie wären gesetzlich nicht verpflichtet, jene Resilienz- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die aufgrund der heutigen Sicherheitslage notwendig sind.

Als Kompromisslösung haben die Länder im Bundesratsverfahren mit § 5 Absatz 7 KRITIS-DachG die sogenannte „Länder-Öffnungsklausel“ durchgesetzt. Diese Klausel erlaubt es den Ländern, in eigener Zuständigkeit zusätzliche Anlagen unterhalb der Schwellenwerte des Bundes als kritisch einzustufen, falls diese für die regionale Versorgungssicherheit von herausragender Bedeutung sind.

Einschränkend hierzu hatte der Bundesrat bereits im März 2026 zu Recht darauf hingewiesen, dass ein unkoordiniertes Vorgehen einzelner Länder zur Identifizierung ländereigener kritischen Anlagen zu einem unübersichtlichen Flickenteppich führen kann – insbesondere in vernetzten Sektoren wie der Energie- oder Transportinfrastruktur, die nicht an Landesgrenzen haltmachen. Daher sieht das Gesetz vor, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) vorab das genaue Verfahren für solche länderspezifischen Bestimmungen hinreichend in einer Verordnung konkretisiert.

Ausgeschlossen ist, dass die Länder bei der Umsetzung des KRITIS-DachG willkürlich eigene Regeln aufstellen. Das BMI regelt die Bewertungskriterien und das genaue administrative Verfahren über eine nachgelagerte Rechtsverordnung, die derzeit erarbeitet wird. Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, um homogene Verfahren, insbesondere bei vernetzten Sektoren wie der Energieversorgung, zu garantieren.

Sobald die entsprechende Rahmenverordnung des BMI erarbeitet worden ist und der Bundesrat ihr zugestimmt hat, können eigene Rechtsverordnungen auf Landesebene erlassen werden. Ein Zeitpunkt, wann der Bund die entsprechende Rechtsverordnung vorlegen und der Bundesrat hierüber befinden wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden. Es erscheint jedoch realistisch, dass dies im Spätsommer / Frühherbst 2026 erfolgen könnte.

Am 16. Juni 2026 fand im Innenministerium die Auftaktsitzung der Arbeitsgruppe Kritische Infrastrukturen des Landes Schleswig-Holstein (AG KRITIS Land SH) statt, welche aus Mitgliedern der Fachressorts, der Landtagsverwaltung und der Bundeswehr besteht. Für diese Arbeitsgruppe sind die Kernfragen ihrer zukünftigen Tätigkeit zum einen, wie das KRITIS-DachG im Land umgesetzt werden kann, und zum anderen, ob und dann ggf. in welchen Sektoren die Nutzung der Länder-Öffnungsklausel für Schleswig-Holstein erforderlich ist und wie beispielsweise Schwellenwerte zu definieren sind, welche den Besonderheiten in Schleswig-Holstein gerecht werden.

Im Gesetzgebungsverfahren zum KRITISDachG wurde im Übrigen zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass das Gesetz bereits nach zwei Jahren evaluiert wird und nicht wie üblich erst nach fünf Jahren. Es soll bei dieser Überprüfung untersucht werden, wie effektiv die Maßnahmen zum physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen greifen und wo ggf. nachgebessert werden muss. Ein automatisches Auslaufen des Gesetzes ist damit jedoch nicht verbunden; es bleibt somit unabhängig von der Evaluation in Kraft.

Beim KRITIS-DachG handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz, da es wesentliche Verwaltungszuständigkeiten der Länder berührt und diesen zudem finanzielle Lasten auferlegt. Soweit das KRITIS-DachG zukünftig, beispielsweise im Rahmen der Evaluierung, angepasst wird, wäre das entsprechende Änderungsgesetz dann zustimmungsbedürftig, wenn es neue Vorschriften enthält, die bereits für sich genommen die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen oder wenn es Normen abändert, welche die ursprüngliche Zustimmungsbedürftigkeit begründet haben. Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Zustimmungsbedürftigkeit ferner anzunehmen, wenn ein Änderungsgesetz – ohne selbst zustimmungsbedürftige Vorschriften zu enthalten oder zu ändern – dazu führt, dass bestehende zustimmungsbedürftige Vorschriften eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite und damit letztlich einen neuen Inhalt erhalten.

Der nachfolgende Bericht orientiert sich an der Struktur der in der Drucksache 20/4024 aufgeführten, bereits ergriffenen Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz von KRITIS (Ziffer 2) sowie an den Bitten des Schleswig-Holsteinischen Landtages an die Landesregierung zur Bewältigung der aktuellen, die Kritischen Infrastrukturen betreffenden Herausforderungen (Ziffer 3).

2. Bereits ergriffene Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz von KRITIS

2.1 Unterstützung der Kreise und kreisfreien Städte im Katastrophenschutz

Im Jahr 2023 hat das Innenministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein mit einer Weiterentwicklung des Katastrophenschutzdienstes begonnen, die derzeit weiter verfolgt wird. Dazu werden die Strukturen des Katastrophenschutzes überarbeitet und die

Katastrophenschutzeinheiten des Landes angepasst und teilweise neu aufgestellt, um die künftig erforderlichen Fähigkeiten abdecken zu können. Darüber hinaus erfolgt eine Erweiterung der grundlegenden Vorgaben des Landes, um einheitliche Erwartungen und Abläufe zu gewährleisten.

Neben der Fortschreibung der rahmenden Gesamtkonzeption erfolgt auch eine Weiterentwicklung und Neuaufstellung einzelner Fachaufgaben. Hierfür hat die Abteilung Bevölkerungsschutz einen einheitlichen und fortwährenden Prozess mit regelmäßiger Prüfung und Adaption entwickelt, welcher gemeinsam mit den Kommunen, Organisationen und Fachverbänden bestritten wird.

Für den Fall großflächiger Schadenslagen erfahren die Kreise und kreisfreien Städte eine weitere Konkretisierung der Unterstützung durch die übergeordnete Koordination des Innenministeriums. In enger, bewährter und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Katastrophenschutz der Kommunalen Landesverbände (AK KatS) wurden für alle Katastrophenschutzeinheiten im Land neue Alarmierungsstufen sowie mit diesen verbundene erwartete Maßnahmen landeseinheitlich festgelegt. Dieses Verfahren hat sich erstmals im Rahmen der Schnee- und Sturmlege am 9. und 10. Januar 2026 bewährt.

Ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem AK KatS überarbeitet der Bevölkerungsschutz im Innenministerium derzeit die Führungsorganisation der Katastrophenschutzkräfte. In Verbindung mit der Einführung eines Führungsunterstützungssystems für die Katastrophenschutzstäbe des Landes im Rahmen des Programms Digitalisierung Katastrophenschutz (DiKatS - siehe hierzu auch unten unter Ziffer 3.6) wird dies zu einer deutlichen Verbesserung der Möglichkeiten bei der übergeordneten Koordination großflächiger Schadenslagen führen.

2.2 Ausstattung mit Netzersatzanlagen (NEA)

Im Katastrophenschutzlager des Landes werden mobile Netzersatzanlagen (sogenannte Notstromaggregate) bereitgehalten. Im Oktober 2026 werden weitere Anlagen hinzukommen.

Der Bevölkerungsschutz im Innenministerium hat überdies jede Untere Katastrophenschutzbehörde des Landes mit jeweils zwei Netzersatzanlagen zum Betrieb von Schwerpunkt-tankstellen ausgestattet und die Ertüchtigung der Tankstellen mit Einspeisemöglichkeiten finanziell unterstützt. Damit soll im Schadensfall die Betankung von Einsatzfahrzeugen der Blaulichtorganisationen sichergestellt werden.

Zusätzlich beschafft das Land kleinere Netzersatzanlagen, die im Oktober 2026 an die Unteren Katastrophenschutzbehörden übergeben werden. Dadurch werden größere Anlagen freigesetzt und können von den Katastrophenschutzbehörden für andere Aufgaben mit der benötigten Leistung genutzt werden, beispielsweise im Bereich Logistik und Betreuung. An den bisher ausgelieferten Netzersatzanlagen wird in diesem Jahr noch eine technische Überarbeitung auf Kosten des Landes erfolgen, da sich die Anschlusstechnik für die Einspeisekabel verändert hat und entsprechend angepasst werden muss.

2.3 Sirenenförderprogramm

Schleswig-Holstein ist eines von nur sieben Bundesländern, welches über das Sirenenförderprogramm des Bundes hinaus ein landeseigenes Programm aufgelegt hat. Dieses läuft von 2024 bis 2030 mit einem Fördervolumen in Höhe von 23,2 Millionen Euro. Die Mittel werden anhand eines risikobasierten Schlüssels auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Jährlich stehen ihnen etwa 3,53 Millionen Euro zur Verfügung. Insgesamt schreitet der Sirenenausbau im gesamten Land voran.

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit etwa 2.800 Sirenen. Durch das landeseigene Sirenenförderprogramm konnten seit 2024 bereits 1.009 Sirenenanlagen gefördert werden. Dabei handelt es sich um 541 neue Mastsirenen, 154 neue Dachsirenen und 33 mobile Warnmittel. Hinzu kommen 281 Sirenensteuerempfänger, die zur Umrüstung bestehender Systeme dienen.

Seit Beginn des Programms wurden bereits etwa 100 Sirenenanlagen fertiggestellt; alle weiteren Maßnahmen befinden sich in der Errichtung. Die längere Wartezeit im Sirenenbau ist darin begründet, dass die wenigen in diesem Bereich tätigen Unternehmen sich auf die deutschlandweit deutlich gestiegene Nachfrage erst einstellen mussten. Der Bevölkerungsschutz im Innenministerium rechnet damit, dass im Laufe dieses Jahres weitere Baumaßnahmen abgeschlossen und weitere Sirenen errichtet werden können.

2.4 Notfallinfopunkte

Das Land Schleswig-Holstein hat im Jahr 2024 eine Richtlinie zur Förderung von Notfallinfopunkten erlassen, um die Kommunen bei der Einrichtung von Notfallinfopunkten finanziell zu unterstützen. Diese Richtlinie basiert auf einer Rahmenempfehlung für Notfallinfopunkte, die das Land im Oktober 2024 in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden veröffentlicht hat. Diese legt die Mindestanforderungen, die Mindestausstattung sowie eine landeseinheitliche Beschilderung fest.

Im Bedarfsfall dienen diese Notfallinfopunkte als öffentlich zugängliche Anlaufstellen für die Bevölkerung, bei der die Menschen wichtige Informationen erhalten und im Falle lebensbedrohlicher Notfälle Hilfe anfordern können. Insbesondere gilt dies für die Möglichkeit eines länger andauernden, flächendeckenden Stromausfalls, währenddessen die üblichen Nachrichtenkanäle nicht mehr genutzt werden können. Über eine zusätzliche, darüber hinausgehende Ausstattung wie etwa Wärmeiseln, die Möglichkeit zur Erwärmung von Babynahrung, die Möglichkeit zum Laden von Akkus für lebenswichtige Hilfsmittel oder die Ausgabe von Wasser, Lebensmitteln oder Medikamenten entscheiden Städte und Gemeinden je nach Bedarf und Leistungsfähigkeit in eigener Zuständigkeit.

Für die Umsetzung dieser Richtlinie hat das Land den Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt 1,35 Millionen Euro als Anschubfinanzierung bereitgestellt. Seitdem sind in nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein mit großem Engagement aller Beteiligten mehr als 1.000 Notfallinfopunkte eingerichtet worden.

2.5 Zuständigkeiten und Koordinierung

Der Schutz von KRITIS in Schleswig-Holstein folgt einer klaren und effizienten Governance-Struktur. Die Landesregierung hat die Zuständigkeiten strategisch so verteilt, dass operative Expertise und zentrale Steuerung optimal ineinandergreifen.

In Schleswig-Holstein liegt die primäre Verantwortung für den Schutz von KRITIS direkt bei den jeweils zuständigen Fachministerien. Dieser Ansatz stellt sicher, dass spezifisches Wissen direkt dort genutzt wird, wo die größte Expertise liegt. Maßgeblich für diese Aufteilung ist ein zentraler Leitgedanke der Verwaltung: Das Prinzip der größten Fach- und Sachnähe bestimmt, welches Ressort für welche Infrastruktur – sei es Energie, Wasser, Gesundheit oder Verkehr – die Verantwortung trägt. Die Fachressorts sind somit erste Ansprechpartner für die Betreiber und entwickeln die entsprechenden Schutzkonzepte.

Während die fachliche Verantwortung dezentral liegt, bedarf es einer zentralen Klammer, um den Schutz landesweit zu koordinieren. Diese Rolle übernimmt das Innenministerium. Als zentrale Koordinierungsstelle werden hier alle Fäden zusammengeführt. Es sorgt für einen durchgängigen Informationsfluss, initiiert ressortübergreifende Lagebilder und sichert die Schnittstellen zum Bund, hier insbesondere zum BMI in Berlin sowie zum BBK in Bonn sowie zu den anderen Ländern.

Diese klare Aufgabenverteilung wurde im Jahr 2023 durch einen Kabinettsbeschluss der Landesregierung formell verankert. Mit diesem Beschluss reagierte das Kabinett schon früh auf die veränderte geopolitische Sicherheitslage durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die steigenden Bedrohungen durch Cyberangriffe und Sabotage. Der Schutz von KRITIS ist demnach keine isolierte Aufgabe einer einzelnen Behörde ist, sondern eine Gemeinschaftsaufgabe unter klar definierter Federführung.

2.6 Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen

Die Landespolizei leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung einen wesentlichen Beitrag zum Schutz Kritischer Infrastruktur. Dazu setzt die Landespolizei folgende Schwerpunkte um:

- Aufbau der Drohnerdetektion und -intervention,
- Stärkung der Ermittlungsbereiche von Spionage und Sabotage,
- Weiterentwicklung der polizeirechtlichen Befugnisse zum Schutz von KRITIS in Bezug auf die Kontrolle von Schiffen im Küstenmeer und zur Drohnenabwehr sowie
- Unterstützung bei der Erstellung von Lagebildern:
 - Lagebild des "Drohnen Kompetenzclusters Nord" unter Federführung des Landes Hamburg derzeit im Aufbau,
 - Zukünftiges operatives, wöchentliches "Lageupdate Hybride Bedrohungen des BKA",
 - Zukünftiges analytisches, quartalsmäßiges "Lagebild Hybride Bedrohungen des BfV.

Der Haushaltsgesetzgeber hat über 50 neue Stellen für die Drohnenabwehreinheit und notwendige Ermittlungsarbeit geschaffen und 7 Millionen Euro für die Drohnentechnik zur Verfügung gestellt. Die Drohnenabwehreinheit befindet sich im Aufbau und setzt die beschaffte Drohnerdetektions- und Abwehrtechnik bereits ein.

Im Nordverbund, bestehend aus den fünf Küstenländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein am „Norddeutschen Kompetenzcluster Drohnen“.

Ziel ist es, die Zusammenarbeit der norddeutschen Küstenländer im Bereich der Drohnenabwehr besser zu vernetzen und gemeinsam die Kritische Infrastruktur zu schützen.

Das Land Schleswig-Holstein hat die Federführung in der Arbeitsgruppe Technik und Taktik übernommen. Es bringt sich darüber hinaus in die Arbeit des Gemeinsamen Drohnenabwehrzentrums von Bund und Ländern in Berlin (GDAZ) ein. Im Rahmen der bundesweiten Kooperation mit anderen beteiligten Behörden von Bund und Ländern gegen hybride Bedrohungen ist Schleswig-Holstein darüber hinaus durch die Staatsschutzabteilung des LKA sowie den Verfassungsschutz im neu eingerichteten "Gemeinsamen Abwehrzentrum Hybride Bedrohungen" (GAZ H) vertreten. Eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes mit Schaffung einer sogenannten „Drohnenkompetenznorm“ und zur Kontrollbefugnis auf See befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren; siehe hierzu vertiefend Kapitel 3.8 (Weiterentwicklung polizeirechtlicher Befugnisse).

2.7 Engere Zusammenarbeit mit Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein arbeiten auf Grundlage ihrer Vereinbarung vom Juli 2025 enger zusammen, um den Schutz von KRITIS im Norden nachhaltig zu stärken. Beide Länder reagieren damit direkt auf die veränderte geopolitische Sicherheitslage sowie die Zunahme hybrider und digitaler Bedrohungen.

Weil die Infrastrukturnetze beider Länder in den Bereichen Verkehr und IT untrennbar miteinander verflochten sind, bündeln die Nachbarn ihre Kräfte für eine resiliente und zukunftssichere Metropolregion. So wird die länderübergreifende Zusammenarbeit zum Schutz von KRITIS mit dem Ziel vertieft, insbesondere beim Aufbau eines koordinierten Informationsaustauschs zur frühzeitigen Erkennung von Cyberangriffen und physischen Sabotageversuchen, bei der engen Verzahnung der maritimen Logistikketten des Hamburger Hafens mit den schleswig-holsteinischen Hinterlandanbindungen, hinsichtlich der Stärkung der Ausfallsicherheit der Energieversorgung sowie der Sicherung der staatlichen IT-Systeme und behördlichen Prozesse gegen digitale Sabotageakte widerstandsfähiger zu werden.

3. Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen

3.1 Bevölkerungsschutzstrategie

Das Kabinett hat am 10. August 2021 das „Strategische Grundsatzpapier zur mittel- und langfristigen Steuerung des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein“ und den „10-Punkte-Plan zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes in Schleswig-Holstein“ beschlossen und im Landesportal Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Seit dem Beschluss haben sich die Rahmenbedingungen für den Bevölkerungsschutz stark verändert, insbesondere durch den am 24. Februar 2022 begonnenen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Auch ist der Schutz von KRITIS noch stärker in das öffentliche Blickfeld geraten. Die

Strategie wurde daher an die neue geopolitische Lage angepasst und aktualisiert, insbesondere in den Bereichen Zivile Verteidigung und Schutz von KRITIS. Die aktualisierte Version aus dem Jahr 2026 berücksichtigt auch die zum Teil aus den veränderten Rahmenbedingungen resultierenden Strategien auf Bundesebene. Sie wurde mit den Kommunalen Landesverbänden und den Trägerorganisationen abgestimmt und am 18. August 2026 vom Kabinett beschlossen.

3.2 Planungshilfe Stromausfall

Derzeit werden Anpassungs- und Aktualisierungsbedarfe bei der „Planungshilfe Stromausfall“ identifiziert. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der AG KRITIS Land SH am 16. Juni 2026, an welcher alle Ministerien, die Landtagsverwaltung und die Bundeswehr mit Blick auf den Schutz Kritischer Infrastruktur beteiligt sind, wurde zum Verfahren der Überarbeitung der Planungshilfe aus dem Jahr 2014 abgestimmt, dass eine Unterarbeitsgruppe der AG KRITIS-Land SH eingerichtet wird.

3.3 Schutz maritimer KRITIS

Die 33. BSPC-Resolution (Entschließung der Ostseeparlamentarierkonferenz / Baltic Sea Parliamentary Conference) legt nahe, den Schutz maritimer KRITIS nicht länger primär als nationale Aufgabe einzelner Küstenstaaten zu behandeln. Angesichts der grenzüberschreitenden Abhängigkeiten im Ostseeraum – etwa bei Unterseekabeln, Energieinfrastruktur, Häfen, Schifffahrtswegen und digitaler Kommunikation – sollte ein gemeinsamer, regionaler Sicherheits- und Resilienzrahmen geschaffen werden.

Die Resolution selbst ist dabei weniger ein operativer Schutzplan als ein politischer Auftrag, Kooperation, Resilienz und gemeinsame Handlungsfähigkeit zu stärken.

Daraus lassen sich fünf strategische Handlungsfelder ableiten:

Handlungsfeld	Strategische Konsequenz für den Ostseeraum
1. Gemeinsames Lagebild	Aufbau eines dauerhaft vernetzten maritimen Lagebildes, das zivile, militärische und wirtschaftliche Informationen zusammenführt und nationale Grenzen überschreitet
2. Schutz Kritischer Infrastruktur	Gemeinsame Risikoanalysen und Schutzstandards für Unterseekabel, Pipelines, Energieanlagen, Häfen und digitale Infrastruktur; besonders für grenzüberschreitend relevante Systeme
3. Frühwarnung & Attribution	Ausbau gemeinsamer Überwachungs-, Sensor- und Meldesysteme sowie standardisierter Verfahren zur Erkennung verdächtiger Aktivitäten und zur Bewertung hybrider Bedrohungen
4. Reaktionsfähigkeit	Gemeinsame Krisen- und Notfallpläne für Beschädigungen oder Ausfälle maritimer KRITIS einschließlich schneller Reparatur, Ersatzkapazitäten und gegenseitiger Unterstützung
5. Governance & Kooperation	Dauerhafte Verzahnung von Staaten, Regionen, Streitkräften, Küstenwachen, Polizei, Hafenwirtschaft, Infrastrukturbetreibern und EU-/NATO-Strukturen

Besonders wichtig ist dabei, Resilienz statt nur Objektschutz zu gewährleisten. Aus der Perspektive einer länderübergreifenden Strategie darf der Schwerpunkt nicht allein auf der physischen Bewachung einzelner Anlagen liegen. Entscheidend ist vielmehr die Resilienz des gesamten maritimen Infrastrukturnetzes.

Das bedeutet konkret:

- Erkennen: gemeinsame maritime Überwachung und Informationsfusion
- Verhindern: Abschreckung und präventive Schutzmaßnahmen
- Reagieren: abgestimmte Verfahren bei Vorfällen
- Wiederherstellen: grenzüberschreitende Reparatur- und Wiederanlaufkapazitäten
- Lernen: gemeinsame Auswertung von Vorfällen und kontinuierliche Anpassung der Schutzmaßnahmen

Gerade im Ostseeraum ist dies relevant, weil ein Vorfall in einem Staat unmittelbare Auswirkungen auf mehrere andere Staaten haben kann. Die BSPC betont deshalb die Notwendigkeit vertiefter Kooperation und Solidarität angesichts zunehmender Herausforderungen für die Sicherheit der Region.

3.4 Flächige Naturgefahren

Zum Schutz vor flächenhafter Überflutung, insbesondere auch Kritischer Infrastrukturen, sind in den Raumordnungsplänen des Landes Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) sieht generell vor, dass die Belange Kritischer Infrastrukturen und ihr Schutzbedarf bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen frühzeitig auf allen Ebenen der räumlichen Gesamtplanung sowie der raumbedeutsamen Fachplanungen berücksichtigt werden sollen (Kapitel 5.7 LEP).

Der LEP gibt im Kapitel 6.5 zudem vor, dass zum Schutz von Menschen und ihren Siedlungen sowie zum Schutz wichtiger Infrastruktureinrichtungen vor Schäden durch Überflutungen an den Fließgewässern in ausreichendem Maß Schutz- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden sollen.

In den Regionalplänen können Vorbehaltsgebiete für den Binnenhochwasserschutz ausgewiesen werden, um die Hochwasserrisikoversorge zu verbessern, eine an Hochwasserrisiken angepasste Siedlungsentwicklung zu fördern, Retentionsflächen zu sichern und zurückzugewinnen sowie den Wasserrückhalt in der Fläche zu steigern. Diese Belange des Hochwasserschutzes sollen dort in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen mit einem erhöhten Gewicht berücksichtigt werden. Die Bauausführung von KRITIS soll in Hochwasserrisikogebieten an oberirdischen Gewässern sowie in deichgeschützten und geschöpften Niederungsgebieten ausreichend hochwasserangepasst erfolgen. Bestehende KRITIS, die noch nicht hochwasserangepasst sind, sollen entsprechend nachgerüstet werden.

Die in den Regionalplänen auszuweisenden Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz (Kapitel 6.5.1) sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche dauerhaft zu erhalten, zu sichern und – soweit keine Baurechte bestehen – von Bebauung frei zu halten.

Bei bestehenden Gebäuden und insbesondere bei Gebäuden und Bauwerken der Kritischen Infrastruktur sollen technische und bauliche Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in die Umwelt realisiert werden.

Neben dem Binnenhochwasserschutz macht der LEP (Kapitel 6.6) auch Vorgaben zum Schutz von Siedlungen und Infrastrukturen in Hochwasserrisikogebieten an der Küste. In den Regionalplänen sind dort, wo Hochwasserrisikogebiete nicht durch

Landesschutzdeiche oder vergleichbare Anlagen geschützt sind, Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich auszuweisen (Kapitel 6.6.1 LEP). Sie sind freizuhalten von Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen oder im Konflikt mit Belangen des Küstenschützes und der Anpassung an den Klimawandel stehen. Die Bauausführung Kritischer Infrastrukturen soll in Hochwasserrisikogebieten hochwasserangepasst erfolgen bzw. bestehende Anlagen sollen entsprechend nachgerüstet werden.

Zu bundesgesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit KRITIS wird im Übrigen auf das geplante Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (ROG) hingewiesen. Nach dem Gesetzentwurf des Bundes soll in § 13 Absatz 5 ROG ergänzt werden, dass Raumordnungspläne auch Festlegungen enthalten sollen zu anzustrebenden und zu sichernden Raumstrukturen im Hinblick auf Kritische Infrastrukturen und Infrastrukturen, die auch der Landes- und Bündnisverteidigung, dem Zivilschutz oder dem Katastrophenschutz dienen.

3.5 Schutz vulnerabler Personengruppen

Bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten und Handlungsempfehlungen bindet der Bevölkerungsschutz im Innenministerium verstärkt die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und den Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein. Durch die Einbindung der Expertise sollen die Konzepte frühzeitig für Menschen mit unterschiedlichen Bedarfen erarbeitet und angepasst werden. Ziel ist es überdies, Barrieren in der präventiven Arbeit abzubauen sowie Informationen zur Selbstvorsorge und dem Verhalten in Ausnahmesituationen mehr Menschen zugänglich zu machen.

3.6 Digitalisierung des Bevölkerungsschutzes

Die Landesregierung hat das frühere Projekt DiKatS als „Leuchtturm“ in ihre Digitalisierungsstrategie aufgenommen und zum Programm aufgewertet.

Im Projekt „Landeseinheitliches Führungsunterstützungssystem“ wurde zwischenzeitlich der Zuschlag an einen Hersteller mit Sitz in Schleswig-Holstein und Hamburg erteilt. In der nächsten Phase werden die zentrale Infrastruktur aufgebaut, betriebliche Regelungen für den gemeinsamen Betrieb erarbeitet und die Einführung inklusive der Schulung des Personals in weiteren Landeseinrichtungen sowie bei den Unteren Katastrophenschutzbehörden geplant. Diese Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit den Unteren Katastrophenschutzbehörden. Auf diesem Weg wird der ebenenübergreifende Datenaustausch zwischen den beteiligten Akteuren technisch und konzeptionell realisiert.

Parallel dazu erstellt der Bevölkerungsschutz im Innenministerium derzeit in einem Projekt für ein einheitliches Verwaltungsprogramm in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband und der Landesfeuerweherschule die entsprechende Leistungsbeschreibung. Die Bedarfe der Unteren Katastrophenschutzbehörden werden dabei in einem parallelen Strang abgestimmt und beide Anforderungsbereiche kombiniert, sodass die Ausschreibung nach derzeitigem Stand in der zweiten Jahreshälfte 2027 erfolgen kann. Anschließend soll die Einführung einschließlich einer ggf. notwendigen Migration von Bestandsdaten erfolgen. Damit sollen dann unter anderem sogenannte „Mehrfachverplanungen“ transparent gemacht werden können.

Der Bevölkerungsschutz baut in Schleswig-Holstein sowie auch bundesweit auf ein hohes Maß an freiwilligem Engagement. Ein Teil der Freiwilligen bringt sich gleich mehrfach für die Gesellschaft ein. Während im Alltag dadurch die Weitergabe von Wissen, die Zusammenarbeit und die Verfügbarkeit von Spezialfähigkeiten befördert werden, ist für die Vorbereitung auf flächendeckende oder langanhaltende Szenarien eine Zuweisung knapper Ressourcen erforderlich.

Um hierfür Planungsgrößen zum mehrfach ausgeübten Engagement zu erhalten, wird im Sommer 2026 eine Umfrage unter den freiwilligen Einsatzkräften im Katastrophenschutzdienst für eine Momentaufnahme der derzeitigen Situation erstellt. Über DiKatS werden dann künftig regelmäßig aktualisierte Daten erhoben.

Für den Datenaustausch zwischen den einzelnen Fachverfahren von DiKatS ist für das Jahr 2027 die Prüfung der Nachnutzung des Produkts aus einem Projekt zur bundesweiten Vernetzung von Leitstellen vorgesehen. Sollte eine Nutzung möglich sein, könnte dieses Produkt anstelle einer Eigenentwicklung eingesetzt werden.

In der zweiten Jahreshälfte 2026 werden im Rahmen zweier Vorprojekte weitergehende Anforderungen an eine zentrale Lagerverwaltung, inklusive Anbindung an bestehende Systeme der Landesregierung sowie an die Weiterentwicklung der Bedarfsplanungstools in Schleswig-Holstein ermittelt. Die daraus gewonnenen Ergebnisse fließen in die nachfolgende Detailplanung ein.

Das DiKatS-Programm begleitet zudem die Maßnahmen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (LVermGeoSH) zum Aufbau eines digitalen Zwillings des Landes Schleswig-Holstein und unterstützt das dort aktive Projekt „Smart Emergency SH“, sodass Anforderungen des Bevölkerungsschutzes bereits in einer frühen Phase berücksichtigt werden können.

Bereits jetzt erfolgt eine Vernetzung des DiKatS-Programms in Richtung des Bundes und der anderen Länder im Rahmen eines Projekts zur bundesweiten Lagedarstellung sowie einer Anbindung an das Führungsunterstützungssystem. Ergänzend ist geplant, den Austausch mit den Nachbarbundesländern insbesondere zur gemeinsamen Nutzung von Fachverfahren weiter auszubauen.

3.7 Bekämpfung von Spionage und Sabotage

Der Haushaltsgesetzgeber hat der Landespolizei zur Stärkung der Ermittlungsbereiche von Spionage und Sabotage 40 Stellen für die Aufgabe Abwehr hybrider Bedrohungen – Sabotage/Spionage – zur Verfügung gestellt. Diese Stellen sind inzwischen organisatorisch verortet und zugewiesen worden. Vielfältig konnten bereits entsprechende Besetzungen erfolgen. Für einige Stellen sind noch Stellenbesetzungsverfahren durchzuführen. Das Landeskriminalamt hat ein Sachgebiet zur Bearbeitung komplexer Verfahren mit Spionage- und Sabotageverdacht eingerichtet. Dieses Sachgebiet hat seine Arbeit zwischenzeitlich aufgenommen.

3.8 Weiterentwicklung polizeirechtlicher Befugnisse

Das Landespolizeirecht Schleswig-Holsteins kennt bislang keine spezielle polizeirechtliche Befugnisnorm für das Küstenmeer. Angesichts zunehmender Bedrohungen kritischer maritimer Infrastrukturen (marKRITIS) sieht ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen (LT-Umdr.

20/6786) zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung polizeirechtlicher Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit (LT-Drs. 4284) eine neue, anlassbezogene Kontrollbefugnis vor, mit dem Ziel des Schutzes von Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen. Diese ermöglicht es der Landespolizei, bestimmte Lagen, die auf Gefährdungen hindeuten, abzuklären und stärkt damit die Effektivität der Gefahrenabwehr im maritimen Raum abseits der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben. Die Ausübung dieser Befugnis muss mit dem völkerrechtlichen Recht auf friedliche Durchfahrt (Art. 17-19 Seerechtsübereinkommen - SRÜ) vereinbar sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, um zulässige Durchfahrten nicht zu beeinträchtigen.

Bezüglich der Drohnenabwehr enthält der o.g. Änderungsantrag mit der Rechtsgrundlage § 213 LVwG-E eine Regelung zur Schaffung einer entsprechenden bereichsspezifischen Standardbefugnis, deren Regelung klar und bestimmt ist.

Der Regelungsgehalt des § 185 d LVwG-E umfasst die Datenerhebung zur Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme, mithin auch Drohnen. § 185 e LVwG-E enthält die Ermächtigung von Datenerhebungen mittels mobiler Sensorsysteme.

Im Verbund konkretisiert diese Ermächtigungen umfassende Eingriffsmöglichkeiten insbesondere auch in Bezug auf den polizeilichen Einsatz von Drohnen sowie der Abwehr.

3.9 Gesetz zur Stärkung der Verfassungstreue

Das Thema Verfassungstreue hat im Kontext Kritischer Infrastrukturen in Schleswig-Holstein stark an Bedeutung gewonnen, weil die Landesregierung gesetzliche Maßnahmen zur Abwehr extremistischer Einflüsse in sicherheitsrelevanten Bereichen forciert. Hierzu hat die Landesregierung am 28. April 2026 das „Gesetz zur Stärkung der Verfassungstreue“ in den Landtag eingebracht. Dieses soll primär eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz für angehende Beamtinnen und Beamte vor dem Eintritt in den Staatsdienst normieren.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, die bestehende Zuverlässigkeitsprüfung in bestimmten Bereichen zu erweitern. Diese gilt für Personen, die Zugang zu besonders schützenswerten öffentlichen Bereichen haben (wie beispielsweise Polizei- und Justizbehörden und Behörden), die für die Kritische Infrastruktur verantwortlich sind (z.B. Energie- oder Wasserversorgung). Geprüft werden sollen hier das Führungszeugnis, Abfragen in polizeilichen Dateisystemen, Auskünfte bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten sowie eine Auskunft beim Verfassungsschutz zu allen Beobachtungsbereichen. Das betrifft alle Personen, die in diesen Bereichen arbeiten – unabhängig von ihrem Status.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs fand am 19. Juni 2026 statt. Der Entwurf wurde zur Beratung in den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

3.10 Objekterfassung für die Zivile Verteidigung

Die Erfassung von KRITIS, die sogenannte Objekterfassung, ist ein zentraler Baustein der Zivilen Verteidigung. Angesichts einer sich dynamisch verändernden Sicherheitslage wird diese Erfassung von der Task Force Zivile Verteidigung außerhalb des KRITIS-DachG im Innenministerium mit hoher Priorität durchgeführt. Eine lückenlose und aktuelle Datenbasis schützt nicht nur im Spannungs- oder

Verteidigungsfall, sondern bietet auch im zivilen Alltag einen entscheidenden strategischen Vorteil bei der Bewältigung anderer Bedrohungslagen.

Die Objekterfassung hat somit eine hohe strategische Bedeutung: Die zivile Verteidigung dient dem Schutz der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Versorgung von Gesellschaft und Streitkräften. KRITIS-Sektoren wie Energie, Wasser, Ernährung, Gesundheit, Transport und IT bilden das Fundament dieser Handlungsfähigkeit.

Die strukturierte Objekterfassung sorgt dafür, dass Sicherheitsbehörden und Krisenstäbe im Ernstfall genau wissen, wo sich wichtige Knotenpunkte befinden, wie sie voneinander abhängen und wie sie geschützt werden können. Der Landesregierung ist dabei bewusst, dass der entscheidende Vorteil einer beschleunigten Objekterfassung in ihrer universellen Nutzbarkeit jenseits möglicher militärischer Szenarien liegt. Im Sinne eines modernen Risikomanagements können die Daten direkt in die Bewältigung anderer Bedrohungslagen einfließen, so etwa zur Bekämpfung von Naturkatastrophen und Extremwetter oder zur Abwehr hybrider Bedrohungen, von Cyber-Angriffen und von Sabotage.

3.11 Weitere Initiativen zum Schutz von KRITIS

Hybride Bedrohungen: Die Landespolizei Schleswig-Holstein wirkt in verschiedensten Gremien an der Erstellung eines Lagebildes zu hybriden Bedrohungen mit. Ziel ist es, Gefahren schneller zu erkennen, Gegenmaßnahmen zu entwickeln und Betreiber von KRITIS durch einen besseren Informationsfluss in die Lage zu versetzen, ihren Selbstschutz zu verbessern. Weiterhin wird mit der Einrichtung des Gemeinsamen Zentrums zur Abwehr Hybrider Bedrohungen (GAZ Hybrid) eine zentrale Plattform für behördenübergreifende Zusammenarbeit beim Bund geschaffen.

Runder Tisch Energiesicherheit: Die Landesregierung hat unter Federführung des MEKUN mit den großen Netzbetreibern und Energieverbänden in Schleswig-Holstein im Sommer 2026 einen Runden Tisch Energiesicherheit eingerichtet, um Fragen der Resilienz und Krisenfestigkeit der Energieversorgung zu bewegen. Von den Verbänden sind Übersichten zur Ersatz- bzw. Reservevorhaltung von relevanten Bauteilen Kritischer Infrastruktur bei schleswig-holsteinischen Netzbetreibern erstellt worden. Die Koordination des Ressourceneinsatzes ist Gegenstand der weiteren Termine des Runden Tisches.

Betriebsnotwendige Anerkennung von Sicherheitsmaßnahmen: Zudem setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass notwendige Sicherheitsmaßnahmen für Stromnetze in der Kostenregulierung als betriebsnotwendig anerkannt werden. Die Herausforderung für Netzbetreiber und Regulierungsbehörden besteht aktuell darin, ein angemessenes Sicherheitsniveau zu definieren und geeignete Maßnahmen auch tatsächlich zu entwickeln und umzusetzen.

Digitale Infrastruktur: Die Landesregierung stellt sicher, dass kritische IT-Systeme in georedundanten Rechenzentren betrieben werden, so dass die IT-Systeme nicht durch ein einzelnes Naturereignis in ihrer Gesamtheit gefährdet werden. Regelmäßige Datensicherungen sind ebenfalls vom georedundanten Betrieb umfasst. Dezentrale IT-Infrastruktur ist standortspezifisch gegen Naturgefahren geschützt. Kommunikationswege sind in den kritischen Bereichen so ausgelegt, dass unabhängig voneinander bestehende Kanäle bzw. Übertragungswege genutzt

werden können. Für die zentralen Verfahren liegen Notfall- und Wiederanlaufkonzepte vor und werden stetig weiterentwickelt. Es befindet sich ein infrastrukturunabhängiger Notfall-Arbeitsplatz in der Umsetzung, welcher im Fall des kompletten Ausfalls der Infrastruktur die Arbeitsfähigkeit der Landesregierung (und ausgewählter Stäbe) aufrecht erhält und den Wiederanlauf steuert. Regelmäßige Übungen und Stresstests, welche auch kombinierte Szenarien umfassen, stellen sicher, dass die aufgesetzten Prozesse routiniert angewendet werden. Ziel ist immer die Vermeidung bzw. Minimierung von kritischen Einzelabhängigkeiten.

4. Ausblick

Zusammenfassend steht der Schutz von KRITIS vor einer tiefgreifenden Transformation. Die Absicherung von Versorgungssystemen lässt sich nicht mehr allein durch physische Barrieren oder isolierte IT-Sicherheitsmaßnahmen bewältigen.

Die Resilienz von morgen wird von drei zentralen Entwicklungen geprägt sein:

- **Prävention durch Künstliche Intelligenz:** KI-gestützte Systeme werden Bedrohungen in Echtzeit vorhersagen.
- **Ganzheitliche Cyber-Physische Sicherheit:** Die strikte Trennung von digitalem und analogem Schutz schwindet.
- **Grenzüberschreitende Kooperation:** Nationale Sicherheitsbehörden und private Betreiber müssen enger zusammenarbeiten.

Der KRITIS-Schutz wird sich voraussichtlich von einer rein reaktiven Abwehrhaltung zu einem dynamischen, lernenden System entwickeln. Nur durch kontinuierliche Anpassung und europäische Harmonisierung lässt sich die Versorgungssicherheit in einer zunehmend vernetzten Welt langfristig garantieren. Hierzu wird die Landesregierung Schleswig-Holstein auch weiterhin einen wertvollen Beitrag leisten.
